

## BGE 74 I 41

Bundesgericht (BGE), 1948-01-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge\\_74\\_I\\_41](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_74_I_41)

FR: ATF 74 I 41

IT: DTF 74 I 41

### Volltext

40 Staatsrecht. die Teilung einzubeziehen, da auch hier in der massgebenden Zeit am Orte des ordentlichen Wohnsitzes keine Erwerbstätigkeit ausgeübt wird, um die Rente erhältlich zu machen. ~wiss bestehen zwischen den durch die Hingabe eines Kapitals begründeten und den auf einem Beamten- oder Dienstverhältnis beruhenden Renten wesentliche Unterschiede, die in verschiedenen Punkten eine steuerrechtlich verschiedene Behandlung zu rechtfertigen vermögen. Doch bei der Umschreibung des am Saison- aufenthaltsort pro rata temporis steuerpflichtigen Einkommens rechtfertigt sich eine unterschiedliche Behandlung der Renten nicht, da auch bei den auf einem Beamten- oder

Dienstverhältnis beruhenden Renten in der massgebenden Zeit am ordentlichen Wohnsitz keine Erwerbstätigkeit ausgeübt wird, um die Rente erhältlich zu machen. Der alleinige Umstand, dass der Bezüger einer solchen Rente häufig in frühem Jahren am ordentlichen Wohnsitz eine Erwerbstätigkeit ausgeübt hat, vermag für den Kanton dieses Wohnsitzes das Recht zur ausschliesslichen Besteuerung der Rente nicht zu begründen. Die Fälle, in denen ein Beamter oder Angestellter nach der Pensionierung seinen ordentlichen Wohnsitz wechselt, sind übrigens nicht selten. Noch weniger kann für die Steuerauscheidung von Bedeutung sein, dass der Personalfürsorgefonds oder die Pensionskasse, die die Rente ausbezahlt, ihren Sitz im Kanton hat, wo sich der ordentliche Wohnsitz des Rentenbezügers befindet; (lenn sonst müsste auch die durch Hingabe eines Kapitals begründete Rente dem Kanton des ordentlichen Wohnsitzes zur ausschliesslichen Besteuerung zugewiesen werden, wenn sich der Sitz oder Wohnsitz des Rentenschuldners in diesem Kanton befinde. Demnach erkennt das Bundesgericht : Die Beschwerde wird gegenüber dem Kanton Basel-

Stadt in dem Sinne gutgeheissen, dass dieser das Pensions- einkommen des Beschwerdeführers, im Jahre 1946 nur 1/10- Eigentumsgarantie. N° 12. 41 während 193 Tagen besteuern darf. Der Kanton Basel- Stadt wird verpflichtet, dem Beschwerdeführer die zu- viel bezogenen Steuern zurückzuerstatten. V. EIGENTUMSGARANTIE I

GARANTIE DE LA PROPRIETE 12. Auszug aus dem Urteil vom 22. Januar 1948 i. S. G. v. Sehwithess gegen Gemeinde Jona und Regierungsrat des Kantons St. Gallen. (f)jmitliche Wege, Eigent'U!m8gaJJ'antie, l!.nvordenklichkeit. 1. Bedeutung der Eigentumsgarantie. Überprüfungsbefugnis des Bundesgerichts. Zur Rechtsordnung, innert deren Schranken das Eigenum gewährleistet ist, gehört auch das Wohnheits- recht (Erw. 1 und 4.) 2.

Voraussetzungen der Entstehung öffentlicher Wege über private Grundstücke (Erw. 2). 3. Grundsatz der Unvordenklichkeit (Erw. 3). Ohemina public8, garantie de la Propriete, P08868sWn immemO'l'iak. 1. Portee de la garantie de la Propriete. Pouvoir de contrôle du Tribunal federal. L'ordre juridique dans las limitas duquella Propriete ast garantie comprend aussi le droit coutumier. (Consid. 1 et 4). 2. Conditions de la creation de chemins publics Bur das fonds prives (consid. 2). 3. Principe de la possession immemorale (consid. 3). Strade pubbliche, garanzia ~lla proprietd, p088e880 immemO'l'abik. 1. Portata della garanzia della Proprieta. Sindacato del Tribunale federale. L'ordine giuridico, entro i cui

limiti Ja proprietate e garantita, comprende anche il diritto consuetudinario (consid. 1 e 4). 2. Condizioni da cui dipende la creazione di strade pubbliche su fondi privati (consid. 2); 3. Principio del possesso immemorabile (consid. 3). Am dem Tatbestand: A. - Der Beschwerdeführer Dr. G. v. Schulthess besitzt in der Gemeinde Jona (St. Gallen) eine Liegenschaft, über die der sog. Äffenrainweg führt. Anlässlich

Bewatsroocht. Hier vom Regierungsrat des Kantons St. Gallen nach Inkrafttreten des Strassen-Gesetzes von 1930 angeordneten, in der Gemeinde Jona aber erst 1937 in Angriff genommenen Revision' des Strassenklassifikationsregisters, bestritt der Beschwerdeführer das vom Gemeinderat Jona über den Äffenrainweg beanspruchte, bisher im Register noch nicht eingetragene öffentliche Fusswegrecht. Nachdem in der Folge sowohl der Regierungsrat als auch die ordentlichen Gerichte sich ~ Beurteilung dieses Rechtsstreites unzuständig erklärt hatten, entschied der Grosse Rat des Kantons St. Gallen den negativen Kompetenzkonflikt am 15. Januar 1946 in dem Sinne, dass er die Angelegenheit ~ur abschliesslichen Beurteilung an den Regierungsrat wies. Dieser führte ein Beweisverfahren durch und entschied hierauf am 26. September 1947, der Äffenrainweg sei ein öffentlicher Fussweg (Art. 12 Abs. 1 ZGB) darzustellen (IliAB, Kommentar z. ZGB Art. 694/6 N. 4.; LEEMANN, Kommentar z. ZGB, 2. Auflage, Art. 664, N. 36 und 37; Art. 781, N. 17-24). Dem st. gallischen Recht mag die erstgenannte Konstruktion besser entsprechen; denn der Regierungsratsbeschluss vom 15. Februar 1927 « betreffend die grundbuchliche Behandlung öffentlich-rechtlicher Belastungen und der Reverse » bestimmt in Art. 1 Abs. 1: « Die öffentlichen Strassen und Wege, welche auf nicht dem Strassenunternehmern gehörenden Boden bestehen, sind im Grundbuchblatt des belasteten Grundstücks als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung anzumerken ». Auch der Grossratsbeschluss vom 15. Januar 1946, mit dem der vorliegende Rechtsstreit zum « abschliesslichen » Entscheid an den Regierungsrat gewiesen wurde, hat zur Voraussetzung, dass die Gemeinde Jona gegenüber dem Rekurrenten einen dem öffentlichen Recht angehörigen Anspruch, eine öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung, geltend macht (nicht publizierte Entscheid des Bundesgerichtes i. S. Sterren vom 1. November 1930, Jjirw. 2). Ein Anspruch der Gemeinde Jona auf Anerkennung einer Dienstbarkeit zu Gunsten des Publikums (Art. 781 ZGB) hätte, da privatrechtlicher Natur, dem Zivilrichter zur Entscheidung überwiesen werden müssen (BGE 17 S. 781/2, 71 I 440; nicht publizierte Entscheid des Bundesgerichts i. S. Birgenstock-Hotels A.-G. vom 16. Juni 1939, Erw. 7). Die Verpflichtung des Rekurrenten, den öffentlichen Fussgängerverkehr über den Äffenrainweg zu dulden, kann aber keine unmittelbare, sondern nur eine mittelbare Eigentumsbeschränkung darstellen; denn die Duldungspflicht beruht hier nicht, wie bei einigen nachbarlichen Wegrechten (Art. 695 und dazu HUB, 1. c. Art. 694/6, N. 6), unmittelbar auf einem dem Gesetzes- oder Gewohnheitsrecht angehörigen Rechtssatz, der die Voraussetzungen festlegt, unter denen ein Grundeigentümer ohne weiteres, d. h. auch ohne behördliche Verfügung, einen öffentlichen Weg über sein Grundstück zu

48 Staatsrecht. dulden hat. Einen solchen Rechtssatz enthält auch nicht etwa Art. 4 des st. gallischen Strassengesetzes von 1930. Dieser Artikel besagt lediglich, dass die übrigen, d. h. die in den vorausgehenden Artikeln nicht erwähnten, dem öffentlichen Verkehr dienenden Fahrstrassen und Fusswege zu den Nebenstrassen und Nebenwegen gehören, spricht sich aber nicht darüber aus, unter welchen Voraussetzungen von einem Fuss- oder Fahrweg angenommen werden darf, dass er dem öffentlichen Verkehre diene. Nach

allgemeiner Lehre (vgl. z. B. FLEINER, Institutionen des deutschen Verwaltungsrechts, 8. AuH. S. 367/ 8 ; IIAAB, 1. c. Art. 694/6 N. 4 ; LEEMANN, 1. c. Art. 664 N. 35) entsteht ein öffentlicher Weg nur durch einen behördlichen Akt, die Widmung des Weges für den öffentlichen Verkehr, die ihrerseits jeweils dann, wenn der Weg über Privateigentum führt, nur dann nicht gegen die Eigentumsgarantie verstösst, wenn die Behörde die Verfügungsmacht über das Wegareal besitzt (BGE 20 S. 327/8 ; -nicht publizierter Entscheid des Bundesgerichtes i. S. Bürgenstock Hotels A.-G. vom 16. Juni 1939, Erw. 6). Diese Verfügungsmacht kann sowohl auf einem privatrechtlichen Rechtstitel, d. h. einer durch Vertrag oder Ersitzung erworbenen Dienstbarkeit zu Gunsten des Publikums (Art. 730, 731, 732, 781 ZGB), beruhen, wie auch auf dem Boden des öffentlichen Rechts in der Weise begründet werden, dass auf das Wegareal entweder mit Einwilligung des Eigentümers (und allfalliger Pfandgläubiger) oder auch gegen dessen Willen - durch Enteignung - die Duldungspflicht als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung gelegt wird (HAAB, I. c. Art. 694/6 N. 4 S. 486 ; LEEMANN, I. c. Art. 664 N. 36 u. 37). 3. - Im vorliegenden Falle kann nun zwar nicht nachgewiesen werden, dass eine Behörde gestützt auf einen privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Titel den Äffenrainweg dem öffentlichen Fussgängerverkehr gewidmet hat. Doch der Regierungsrat nimmt an, dass das schweizerische Recht - jedenfalls bis zum Inkrafttreten des schweizer. Zivil- t, 49 Gesetzbuches (1912) ~ gewohnheitsrechtlich das Institut der Unvordenklichkeit gekannt hat, d. h. den Grundsatz : J Ein Zustand, der nach Art eines Rechtszustandes solange besteht, dass sein Anfang sich im Dunkel der Vorzeit ! verliert, also über Menschengedenken hinaus liegt, berechtigt zur Annahme, dass er dereinst rechtmässig entstanden ist (REGELSBERGER, Pandekten S. 464ff.; SAVIGNY, System des heutigen römischen Rechts Bd. 4, S. 480 ff ; GIERKE, Deutsches Privatrecht, Bd. I S. 655 ff ; STOBBE, Deutsches Privatrecht Bd. 1 S. 313 ff; KORMANN, in . den Annalen des deutschen Reichs 1912 S. 128/129; HAAB, 1. c. Art. 694/6, N. 4). Nach Art eines Rechtszustandes besteht aber ein Wegrecht d. h. seit unvordenklicher Zeit, wenn es in gutem Glauben seit Menschengedenken ungefragt und ungewehrt, einem Bedürfnis entsprechend, ununterbrochen ausgeübt worden ist (vgl. z. B. Art. 252 des schweizer. EG z. ZGB). Dieser Grundsatz war in den Rechten der schweizerischen Kantone dermaßen allgemein, verbreitet, dass seine Geltung für privatrechtliche und öffentlich-rechtliche Verhältnisse solange angenommen werden darf, als nicht der Gegenbeweis erbracht ist (nicht publizierter Entscheid des Bundesgerichtes i. S. Commune de Salvan vom 30. Oktober 1933, Erw. 4). Diesen Gegenbeweis hat aber der Rekurrent nicht erbracht. Der Regierungsrat des Kantons St. Gallen kann sich übrigens dafür, dass das öffentliche Recht des Kantons St. Gallen das Institut der Unvordenklichkeit kannte, auch auf seine Praxis berufen (St. Gall. Verwaltungs- , praxis Bd. TI Nr. 658). Eine allgemeine Beweisregel, wie dies der Grundsatz der Unvordenklichkeit ist, kann aber, auch wenn er dem Gewohnheitsrecht angehört, die Eigentumsgarantie nicht verletzen, da er auch in diesem Falle der Rechtsordnung angehört, innert deren Schranken das Eigentum gewährleistet ist. 4. ---!- Sowohl die Annahme des Regierungsrates, dass 4 AB 741, - 1948

50 Staatsrecht. über den Äffenrainweg seit unvordenklicher Zeit ein öffentliches Fusswegrecht ausgeübt worden sei, wie auch die Annahme, dass eine Berufung auf diese Ausübung durch die Nichteintragung ~ des Fusswegrechts, in die Strassenklassifikationsregister von 1889 und 1923 nicht ausgeschlossen werde, kann das Bundesgericht nur unter dem Gesichtspunkt der Willkür überprüfen, da es sich hierbei um die Auslegung und Anwendung kantonaler Rechtssätze, sowie die Würdigung der tatsächlichen Verhältnisse und Beweismittel handelt (BGE 57 I 210; 60 I 273 ; 69 I 240).

Willkürlich sind aber jene Annahmen nicht (wird näher ausgeführt). VI. VERFAHREN  
PROCEDURE 13. Auszug aus dem Urteil vom 0. Februar 1948 i. S. Staat Aargau gegen  
Gebriider Wächter. Legitimation zur staatsrechtlichen Beschwerde. Wenn sich der Staat als  
Korporation auf den Boden des Privat- rechts begibt und andern Rechtssubjekten als  
gleichgeordnete Partei gegenübertritt, so ist er berechtigt, Urteile seines eigenen  
Obergerichtes anzufechten. QualiU pour former un recours d6 droit public. Lorsque l'Etat  
comme collectifiM se place BUr le terrain du droit prive et qu'il entre en rapport avec  
d'autres sujets de droit sur un pied d'egalite, il est recevable a attaquer les jugements de ses  
propres tribunaux. Veste per interporre un ricorso di diritto pubblico. Quando 10 Stato  
come ente collettivo si mette sul terreno deI diritto privato ed entra in relazione con altri  
soggetti giuridici su un piede d'uguaglianza, ha veste per impugnare le sentenze dei  
suoitribunali. A U8 dem Tatbestande : Die Rekursbeklagten sind Inhaber eines ehehaften  
Wasserwerkes an der Wigger, für das sie keine Wasser- i I i J. r Verfahren. N° 13. 51  
rechtszinsen zu entrichten haben. Nach Messungen und Schätzungen eines durch den  
Regierungsrat bestellten Experten, die im Jahre 1857 vorgenommen wurden, an-  
erkannte der Staat eine mittlere Bruttowasserkraft von 28,15 PS als ehehaft. Als die Rekursbeklagten  
im Jahre 1929, ohne den Oberwasserkanal zu verändern, 2 Wasser- räder durch ein neues  
Wasserrad und eine Turbine ersetz- ten, nahm der kantonale Wasserrechtsingenieur an, die  
mittlere Leistungsfähigkeit der Werkes habe sich um 6,65 PS erhöht. Gestützt hierauf  
verlangte der Regierungs- rat « für die zusätzlich genutzte Wasserkraft von 6,65 PS» einen  
jährlichen Wasserrechtszins von Fr. 42.-. Die ,Rekursbeklagten erhoben Einsprache mit der  
Begründung, dass ihr ehehaftes Wasserrecht die gesamte durch den Oberwasserkanal  
zufließende Wassermenge umfasse. Der Regierungsrat wies ihr Begehren ab, stellte aber  
fest, dass er zur streitigen Frage nUT als Partei Stellung nehmen könne, da der  
privatrechtliche Charakter der ehehaften Was~rrechte zur. Folge habe, dass sie im Falle  
ihrer angeblichen Verletzung auf gleiche Weise wie jedes andere Privatrecht auf dem  
Zivilwege geltend zu machen seien. Hierauf reichten die Rekursbeklagten am 12. Mai 1942  
beim Bezirksgericht Aarau eine Klage gegen den Staat Aar- gau ein, worin sie ~e  
gerichtliche Feststellung verlangten, dass der Staat zu Unrecht « für angeblich zusätzliche  
Wasserbenutzung » Wasserrechtszinsen von ihnen erhebe. Das Bezirksgericht Aarau und  
das Obergericht des Kan- tons' Argau hiessen die Klage gut. Mit staatsrechtlichem Rekurs  
ersucht der Staat Aargau, das Urteil wegen Verletzung von Art. 4 BV aufzuheben. Die  
Rekursbeklagten beantragen, auf die Beschwerde nicht einzutreten, ev. diese abzuweisen.  
Sie machen u. a. geltend, der Rekurrent rufe das Bundesgericht an, um Wasserrechtszinsen  
zu erhalten, Der staatsrechtliche Rekurs könne aber nicht ohne Entartung den fiskalischen  
Interessen des Gemeinwesens dienstbar gemacht werden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte  
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.